

Steuerpflichtige Verzugszinsen und nicht abzugsfähige Refinanzierungskosten?

Einige Anmerkungen zum Erkenntnis des VwGH vom 19. März 2002, 96/14/0087

[VON UNIV.-ASS. MAG. DR. DIETMAR AIGNER UND UNIV.-ASS. MMAG. DR. GEORG KOFLER*](#)

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 19. März 2002, 96/14/0087¹⁾ erstmals zur ertragsteuerlichen Behandlung von privaten Verzugszinsen Stellung genommen. Im Ausgangssachverhalt erzielte der Beschwerdeführer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Bautechniker sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Architekt. Auf Grund eines Autounfalls musste eine Versicherung Schadenersatzleistungen an ihn erbringen, in deren Folge auch Verzugszinsen ausbezahlt wurden, die von den Finanzbehörden als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 27 Abs. 1 Z 4 EStG (Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen) qualifiziert wurden. Der VwGH bestätigte die Auffassung der belangten Behörde und führte aus, dass zu den Einkünften aus Kapitalvermögen alle „Vermögensmehrungen gehören, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelt für eine Kapitalnutzung darstellen“. Unerheblich sei es, ob der Überlassung von Kapital ein Darlehensvertrag oder ein anderer Titel zu Grunde liegt. Auch wenn Verzugszinsen zivilrechtlich als Schadenersatz anzusehen sind, würden diese wie „normale“ Zinsen dafür bezahlt, dass dem Gläubiger die Möglichkeit der Kapitalnutzung entzogen ist, weswegen die Abgeltung der Kapitalnutzung im Vordergrund stünde.

Das Erkenntnis des VwGH vom 19. 3. 2002, 96/14/0087 hat durch zahlreiche Berichte in der Tagespresse und dem ORF große mediale Aufmerksamkeit erfahren. Nach diesen Meldungen würden sich weit reichende Konsequenzen an die „neue“ Rsp. des VwGH knüpfen. Frühpensionisten, die nachträglich eine Frühpension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit ausbezahlt erhalten, Arbeitnehmer, welche strittige Löhne nachbezahlt bekommen, und Mütter, denen vom ehemaligen Ehemann verspätete Alimente geleistet werden, wurden vor der künftig auf sie zukommenden Abgabenbelastung gewarnt. Tatsächlich sind die Auswirkungen aber weder so weit reichend, wie sie in den Medien dargestellt wurden, noch führt das Erk. des VwGH zu weit reichenden Änderungen in der steuerlichen Behandlung von Schadenersatzleistungen.²⁾

I. Verzugszinsen als Einkünfte i. S. d. § 27 Abs. 1 Z 4 EStG

Das vom VwGH gefundene Ergebnis steht im Einklang mit der deutschen Rsp. und der einhelligen Auffassung im österreichischen Schrifttum und der Verwaltungspraxis: Der BFH hatte im Urteil vom 29. 9. 1981, VII R 39/79³⁾, - unter Rückgriff auf die Rsp. des RFH⁴⁾ - judiziert, dass eine entgeltliche Kapitalüberlassung auch dann anzunehmen sei, wenn ein Schuldner mit der Begleichung einer Geldschuld in Verzug gerät und für die Zeit des Verzugs Zinsen zahlt; zwar beruhe die Nutzungsüberlassung diesfalls nicht auf einer vertraglichen Abmachung, es bewirke aber auch der vom Schuldner durch Nichtzahlung bewirkte Verzug eine Kapitalüberlassung. Entsprechend anderen Fällen nichtvertraglicher Kapitalüberlassung⁵⁾ seien daher auch Verzugszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen. Entgegen kritischer Stimmen im deutschen Schrifttum⁶⁾ hindere auch der Schadenersatzcharakter von über die gesetzlichen hinausgehenden Verzugszinsen nicht eine solche Beurteilung. Vor allem unter Bezugnahme auf diese Rsp. beurteilt das österreichische Schrifttum Verzugszinsen einhellig als Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen i. S. d. § 27 Abs. 1 Z 4 EStG.⁷⁾ Dieser Auffassung liegt somit implizit der Gedanke zu Grunde, dass es für § 27 Abs. 1 Z 4 EStG nicht darauf ankommt, ob Kapital tatsächlich „überlassen“ worden ist, also mit der Vereinbarung der Rückgewähr hingegeben wurde. Es genügt also, dass dem Steuerpflichtigen eine Kapitalforderung aus welcher Rechtsgrundlage auch immer zusteht und ihm für den Zeitraum der Nichterfüllung der

Forderungen ein Entgelt zufließt. Dass dies bei Verzugszinsen der Fall ist, wird auch darin augenscheinlich, dass die Höhe der zu zahlenden Verzugszinsen vom Zeitraum der Vorenthaltung des geschuldeten Kapitals abhängig ist und diese daher einen Ausgleich für den Fall einer verspäteten Zahlung gewähren sollen. Der VwGH bringt diese Gedanken - im Anschluss an den BFH⁸⁾ - auch klar dadurch zum Ausdruck, dass selbst eine vom Schuldner rein tatsächlich erzwungene Kapitalüberlassung zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt, wenn letztendlich ein Entgelt dafür erlangt wird.

Diese wirtschaftliche Betrachtung und die daraus resultierende Qualifikation der Verzugszinsen als Zinsentgelt für eine erzwungene Kapitalüberlassung finden u. E. auch im Zivilrecht eine Stütze. Nach § 1333 ABGB i. d. F. ZinsRÄG⁹⁾ wird der Schaden, den der Schuldner seinem Gläubiger durch die Verzögerung der Zahlung einer Geldforderung zugefügt hat, durch die gesetzlichen Zinsen¹⁰⁾ vergütet. Die Verzugszinsen i. S. d. § 1333 ABGB sollen dabei zivilrechtlich den Schaden, den der Gläubiger durch die Zahlungsverzögerung des Schuldners erlitten hat, pauschal abdecken. § 1333 ABGB soll dem Geschädigten ein Mindestpauschale als Verzugschaden sichern, ohne dass es auf einen Schadensnachweis oder auf ein Verschulden ankäme, also objektiver Verzug ausreicht.¹¹⁾ Aufgrund dieser - vom Grundprinzip der §§ 1295 ff. ABGB abweichenden - Verschuldensunabhängigkeit wird von der h. A. auch zumindest eine Wurzel des § 1333 ABGB im Bereicherungsrecht angesiedelt.¹²⁾ Schon bisher entfaltete nach gesicherter Rsp. § 1333 ABGB zudem keine Sperrwirkung.¹³⁾ Der Geschädigte kann den Verzugschaden schon dann geltend machen, wenn der Ersatzpflichtige infolge leichter Fahrlässigkeit des Schädigers für den - vom Geschädigten zu beweisenden - positiven Schaden einzustehen hat; zum positiven Schaden rechnet auch der infolge Zahlungsverzugs entgangene Geldanlagegewinn, soweit der Geschädigte als Folge des Zahlungsverzugs eine Gewinnchance, die er wahrgenommen hätte und deren Realisierung nach typischen Marktverhältnissen praktisch gewiss gewesen wäre, verloren hat. Diese Rsp. wurde nunmehr durch das ZinsRÄG in § 1333 Abs. 3 ABGB positiviert.¹⁴⁾

Vereinfachter Grundgedanke der Ersatzpflicht in Form von Verzugszinsen nach § 1333 ABGB ist sohin, dass der geschuldete Geldbetrag ab Fälligkeit im internen Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner bereits dem Gläubiger zugewiesen ist, so dass diesem auch die ab Fälligkeit eintretenden Nutzungen - ausgedrückt in Zinsen - gebühren.¹⁵⁾ An diesen Gedanken knüpft auch die wirtschaftliche Betrachtungsweise des Steuerrechts an: Aufgrund der internen Zuordnung des Kapitals zum Gläubiger ist der in Zinsform zu leistende Schadenersatz als Zinsentgelt für die erzwungene Kapitalüberlassung an den Schuldner anzusehen; dies gilt nach der nunmehrigen Rsp. unabhängig davon, ob der Ausgleich des Zinsschadens durch die gesetzlichen Verzugszinsen oder durch den - verschuldensabhängigen - Ersatz des höheren positiven Verzugschadens erfolgt.¹⁶⁾

2. Folgerungen aus dem Erkenntnis des VwGH vom 19. 3. 2002, 96/14/0087

Das Erk. des VwGH vom 19. März 2002 96/14/0087 bewirkt u. E. vor allem im außerbetrieblichen Bereich lediglich eine Klarstellung bei der steuerlichen Behandlung von Verzugszinsen. Diese sind - sofern sie unter keine der Haupteinkunftsarten i. S. d. § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 EStG subsumierbar sind - künftig stets als steuerpflichtige Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art. i. S. d. § 27 Abs. 1 Z 4 EStG zu qualifizieren.¹⁷⁾

Die Steuerpflicht von Schadenersatzleistungen richtet sich grundsätzlich danach, ob Schadenersatzzahlungen durch den Einkünfteerzielungsbereich des Geschädigten bedingt sind oder ob diese außerhalb der steuerlich relevanten Sphäre anfallen. Nur solche Schadenersatzleistungen, die beim Geschädigten unter eine der sieben Einkunftsarten zu subsumieren sind oder als Entschädigungen i. S. d. § 32 EStG geleistet werden, können zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend ist vorab zu prüfen, ob die Schadenersatzleistungen unter eine der vier Haupteinkunftsarten¹⁸⁾ subsumiert werden können; ist dies nicht der Fall, ist weiters zu prüfen, ob die Schadenersatzleistungen allenfalls unter eine der drei Nebeneinkunftsarten¹⁹⁾ fallen. Diese Vorgangsweise gilt grundsätzlich auch für Verzugszinsen, wenngleich sich aus dem vorliegenden Erkenntnis ableiten lässt, dass stets § 27 Abs. 1 Z 4 EStG als Auffangtatbestand dient:

Unstrittig ist zunächst, dass Verzugszinsen im Rahmen der betrieblichen Einkunftsarten i. S. d. § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG dann als Betriebseinnahmen zu erfassen sind, wenn sie mit dem betrieblichen Geschehen in Zusammenhang stehen und somit betrieblich veranlasst sind.²⁰⁾ Für den Bereich der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i. S. d. § 2 Abs. 3 Z 4 EStG war es schon bisher h. A., dass Verzugszinsen aufgrund von verzögerten Zahlungen von Löhnen, Abfertigungen etc. zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören; die Verzugszinsen teilen das steuerliche Schicksal der entsprechenden Bezugsteile und sind ggf. auch begünstigt zu besteuern, wenn sie z. B. mit einer begünstigt besteuerten Abfertigungszahlung in Zusammenhang stehen.²¹⁾ Sowohl bei den betrieblichen Einkunftsarten als auch bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit kommt eine Subsumtion der Verzugszinsen unter § 27 Abs. 1 Z 4 EStG aufgrund der Subsidiarität dieser Einkunftsart im Verhältnis zu den Einkunftsarten nach § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 EStG nicht in Betracht.²²⁾

Aus dem vorliegenden Erkenntnis lässt sich aber nunmehr ableiten, dass Verzugszinsen im Zusammenhang mit privaten Geldforderungen oder Geldforderungen im Zusammenhang mit den Nebeneinkunftsarten i. S. d. § 2 Abs. 3 Z 5 bis 7 EStG stets nach § 27 Abs. 1 Z 4 EStG steuerpflichtig sind. Grundsätzlich hängt zwar im Bereich der Einkunftsarten nach § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG die Frage, ob Schadenersatzleistungen zu Einnahmen führen, davon ab, ob ein Zusammenhang zwischen dem schadenskausalen Ereignis und der außerbetrieblichen Einkunftsquelle existiert.²³⁾ Die Schadenersatzleistungen müssen einerseits mit einer steuerrelevanten Tätigkeit in Zusammenhang stehen und dürfen andererseits nicht der Vermögenssphäre des Geschädigten zuzurechnen sein. Zur Vermögenssphäre zählen etwa Leistungen eines Versicherers, welche anlässlich der Vernichtung eines Mietwohngrundstückes durch ein Elementarereignis zur Auszahlung gelangen.²⁴⁾ Schadenersätze, bei denen der unmittelbare Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit nicht vorhanden ist, führen nicht zu Einnahmen.

Diese Überlegungen gelten jedoch nicht für Schadenersatzleistungen in Form von Verzugszinsen: Das vorliegende Erkenntnis des VwGH, bestätigt nämlich weiters die bereits bisher der h. A. zu Grunde liegende Überlegung, dass die fehlende Steuerbarkeit oder Steuerpflicht der Kapitalforderung selbst für die Steuerpflicht der Verzugszinsen nach § 27 Abs. 1 Z 4 EStG irrelevant ist; eine solche Steuerfreiheit erstreckt sich nach stRsp. somit nicht zugleich auf die Zinsen.²⁵⁾ Wird beispielsweise ein nicht steuerbares Veräußerungsgeschäft getätigt und der Verkaufspreis samt Verzugszinsen zugesprochen, so unterliegt der - nicht in Rentenform - ausbezahlte Veräußerungsgewinn zwar nicht der Einkommensteuer, da er unter keine der sieben erschöpfend aufgezählten Einkunftsarten fällt²⁶⁾, die Verzugszinsen stellen aber dennoch Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 27 Abs. 1 Z 4 EStG dar. Im Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass nach der nunmehrigen Rsp. § 27 Abs. 1 Z 4 EStG für den Bereich der Verzugszinsen einen Auffangtatbestand bildet, der eine Steuerpflicht in all jenen Fällen anordnet, in denen Verzugszinsen nicht einer der vier Haupteinkunftsarten nach § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG zuzuordnen sind.

3. Abzugsfähigkeit von Refinanzierungskosten?

3.1. Meinungsstand

Für den Gläubiger können sich aus dem Zahlungsverzug verschiedene Konsequenzen ergeben; es kommen vor allem die Aufnahme eines Kredites zur Schadensbehebung, der Verlust von Zinsen durch Aufwendung von eigenem Kapital zur Schadensbehebung, das weitere Auflaufen von Zinsen aus einem bereits bestehenden Kredit, der bei rechtzeitiger Zahlung des Schädigers getilgt oder verringert hätte werden können, und auch der Entgang von Zinsen, die der Geschädigte bei rechtzeitiger Zahlung des geschuldeten Betrages lukrieren hätte können, in Betracht.

Es stellt sich nun die Frage, wie das Steuerrecht diesen Konsequenzen gegenübersteht. Unstrittig ist zunächst im betrieblichen Bereich - also in jenem Bereich, in dem nach § 1333 Abs. 2 ABGB regelmäßig²⁷⁾ bereits hohe gesetzliche, verschuldensunabhängige Verzugszinsen resultieren werden -, dass tatsächliche Refinanzierungskosten zu Betriebsausgaben führen, sofern die aufgenommenen Mittel betriebliche Verwendung finden.²⁸⁾ Selbiges gilt ohnehin für das weitere Auflaufen von Zinsen aus einem betrieblichen Kredit. Hingegen steht das Steuerrecht der Geltendmachung von fiktiven

Beträgen, also beispielsweise von entgangenen Anlagezinsen oder dem Verlust von Zinsen durch Aufwendung von eigenem Kapital, ablehnend gegenüber.²⁹⁾

Im außerbetrieblichen Bereich ist sohin zu prüfen, ob den nach § 27 Abs. 1 Z 4 EStG steuerpflichtigen Verzugszinsen vom Steuerpflichtigen Werbungskosten aus der Refinanzierung gegenübergestellt werden können, sofern - wie im Regelfall - die aufgenommenen Fremdmittel der privaten Lebensführung dienen. Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es grundsätzlich einer Prüfung des wirtschaftlichen Zusammenhanges mit einer Einkunftsquelle. Maßgeblich für die Beurteilung dieses wirtschaftlichen Zusammenhanges ist wiederum der Zweck der Schuldaufnahme.³⁰⁾ Besteht er darin, Einkünfte zu erzielen, und werden die aufgenommenen Mittel zweckentsprechend verwendet, also etwa zur Finanzierung von Werbungskosten oder Anschaffungskosten von - der beruflichen Tätigkeit dienenden - Wirtschaftsgütern, sind die Kreditkosten Werbungskosten.³¹⁾ Wird jedoch ein Darlehen aufgenommen, um damit Lebenshaltungskosten zu bestreiten, folgt nach der deutschen Rsp. auch für die damit zusammenhängenden Zinsen, dass sie wegen § 20 EStG nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden können.³²⁾

Gegen dieses Ergebnis lässt die deutsche Rsp. auch nicht den Einwand zu, dass die Refinanzierungskosten gar nicht erst entstanden wären, wenn der säumige Schuldner rechtzeitig gezahlt hätte. Die Situation des Gläubigers unterscheidet sich nämlich insofern nicht von der eines Steuerpflichtigen, der einerseits verfügbares Kapital zinsbringend angelegt hat und andererseits seine privaten Aufwendungen durch eine Kreditaufnahme finanziert; auch diesfalls würden nämlich die privat veranlassten Zinsen nicht deshalb zu Werbungskosten, weil bei Nichtanlage des Kapitals eine Kreditierung der privaten Aufwendungen nicht erforderlich gewesen wäre.³³⁾

3.2. Stellungnahme

Die Argumentation der deutschen Rsp. erscheint freilich u. E. im Bereich der Verzugszinsen nicht tragfähig. Hier basiert der Refinanzierungsbedarf auf dem Verzug des Schuldners und nicht auf einer freien Willensentscheidung; zu Recht weist auch der BFH darauf hin, dass es sich bei den Verzugszinsen um Erträge aus einer unfreiwilligen Kapitalüberlassung handelt.³⁴⁾ Ist jedoch der Grund der Fremdmittelaufnahme das Verhalten des säumigen Schuldners, wirft sich die Frage auf, ob nicht der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen den steuerpflichtigen Verzugszinsen und den Fremdmittelkosten zur einstweiligen Finanzierung der privaten Lebensführung nochmals zu überdenken ist.

Zuzugestehen ist zunächst, dass das aufgenommene Fremdkapital regelmäßig der Privatsphäre dienen wird und somit auch die Fremdkapitalzinsen unter die Tatbestandsmerkmale des § 20 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 lit. a EStG zu subsumieren sein werden: § 20 Abs. 1 Z 1 EStG normiert ein Abzugsverbot der für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Die Bedeutung der Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 1 EStG liegt dabei in der Kausalitätsbegrenzung von Aufwendungen.³⁵⁾ Dass ein Steuerpflichtiger beispielsweise Kinder hat, hat - ebenso wie der Umstand, dass er verheiratet ist - nicht mit seinem Beruf, sondern mit seiner Privatsphäre zu tun. Die organisatorische Gestaltung der privaten Sphäre aber gehört auch dann zur Einkommensverwendung, wenn dadurch eine Erwerbstätigkeit erst ermöglicht oder erleichtert wird.³⁶⁾ Nach der Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG dürfen weiters bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen sie mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Diese Bestimmung enthält als wesentliche Aussage ein Abzugsverbot gemischt veranlasster Aufwendungen, dem der Gedanke der Steuergerechtigkeit insoweit zu Grunde liegt, als vermieden werden soll, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und dadurch Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann, was ungerecht gegenüber jenen Steuerpflichtigen wäre, die eine Tätigkeit ausüben, die eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht, und die derartige Aufwendungen aus ihrem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen.³⁷⁾ Für solche Aufwendungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG besteht daher grundsätzlich ein Abzugs- und Aufteilungsverbot.³⁸⁾ Von diesen Grundsätzen lässt die Rsp. freilich in jenen Fällen eine Ausnahme zu,

in denen die betriebliche Veranlassung für die Aufwendungen bei weitem überwiegt und das Hineinspielen der Lebensführung nicht in Gewicht fällt und von ganz untergeordneter Bedeutung ist. In solchen Fällen erweist sich die private Mitveranlassung nur mehr als völlig untergeordnet und steht daher der Abzugsfähigkeit nicht entgegen.³⁹⁾

Der VwGH hat aber für eine Neuorientierung im Bereich der Refinanzierungskosten, denen steuerpflichtige Verzugszinsen gegenüberstehen, im vorliegenden Erk. vom 19. 3. 2002, 96/14/0087, zumindest eine Rute ins Fenster gestellt: Der Beschwerdeführer hatte im Verfahren die Berücksichtigung der von ihm für Fremdmittel zur Überbrückung aufgewendeten Zinsen als Werbungskosten beantragt, deren Höhe jedoch nicht bekannt gegeben. Schon deshalb - so der VwGH - könne „*der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers die von der Versicherung ausbezahlten Verzugszinsen nicht um (fiktive) Werbungskosten gekürzt hat, um so zu niedrigeren Einkünften aus Kapitalvermögen zu gelangen*“. Zu den rechtlichen Konsequenzen eines substantiierten Vorbringens äußerte sich der VwGH somit nicht. Dass er sich aber auf das mangelnde Vorbringen des Beschwerdeführers stützte, nicht jedoch sofort auf § 20 EStG verwies, lässt immerhin den Schluss zu, dass die Kausalitätsbande zwischen den Refinanzierungskosten, die gar nicht erst entstanden wären, wenn der säumige Schuldner rechtzeitig gezahlt hätte, und den steuerpflichtigen Verzugszinsen, die eben aus dieser nicht rechtzeitigen Zahlung des Schuldners resultieren, nicht völlig unbeachtlich sein müssen. Man könnte also die Aussage des VwGH dahin gehend verstehen, dass es im Rahmen von Refinanzierungskosten, denen Verzugszinsen gegenüberstehen, ausnahmsweise weniger auf die Fremdmittelverwendung ankommt, sondern vielmehr die Kausalitätsbande zwischen unfreiwilliger Kapitalüberlassung und Refinanzierungsbedarf entscheidend sind, in diesem Sinne sich also die private Mitveranlassung nur mehr als völlig untergeordnet erweist und daher der Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen nicht entgegensteht.

4. Ergebnis Das Erkenntnis des VwGH vom 19. März 2002, 96/14/0087 bewirkt keine Abweichung von der schon bisher im Schrifttum herrschenden Ansicht, enthält aber durchaus die Klarstellung, dass künftig Verzugszinsen stets dann als steuerpflichtige Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art i. S. d. § 27 Abs. 1 Z 4 EStG zu qualifizieren sind, wenn sie nicht bereits einer vorrangigen Einkunftsart zuzuordnen sind. Dieses Ergebnis der Steuerpflicht von Verzugszinsen stellt den Rechtsanwender jedoch künftig stets dort vor Probleme, wo Kosten der privaten Lebensführung des Steuerpflichtigen durch Fremdmittel vorfinanziert wurden. In diesen Fällen entsteht eine Situation, in der die Verzugszinsen zwar steuerpflichtig sind, die für die Fremdmittelaufnahme angefallenen Aufwandszinsen aber grundsätzlich nach § 20 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 lit. a EStG als Aufwendungen im Zusammenhang mit der privaten Lebensführung des Steuerpflichtigen nicht als Werbungskosten abzugsfähig sind. Doch lässt sich dem Erkenntnis u. E. entnehmen, dass der Abzug von Refinanzierungskosten dennoch zulässig sein kann.

*) Mag. Dr. Dietmar *Aigner* ist Assistent am Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen, Abteilung Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, der Universität Linz. MMag. Dr. Georg *Kofler* ist Assistent am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Abteilung Steuerrecht, der Universität Linz.

¹⁾ VwGH 20. 3. 2002, 96/14/0087, RdW 2002/375 = ecolex 2002/180 m. Anm. *Bachl*.

²⁾ Dazu ausführlich *Bachl*, ecolex 2002, 180. Sachlich unrichtig ist auch die in den Medien verbreitete Darstellung, das Erk. des VwGH 20. 3. 2002, 96/14/0087, RdW 2002/375, wäre „*höchstens noch durch eine Klage vor dem Verfassungsgerichtshof anfechtbar*“. Zwar kann - mit entsprechender verfassungsrechtlicher Begründung - in einem anderen Fall, in dem von der Behörde Verzugszinsen der Besteuerung unterzogen werden, der VfGH angerufen werden, dessen Entscheidung kann aber keinen Einfluss auf das vorliegende Erkenntnis des VwGH ausüben.

³⁾ BFH 29. 9. 1981, VIII R 39/79, BFHE 134, 281, StBl. 1982 II 113; siehe auch zuletzt FG Hamburg 6. 4. 2000, V 188/97.

4) RFH 17. 3. 1927, VI A 576/26, RStBl. 1927, 118.

5) Siehe etwa BFH 18. 2. 1975, VIII R 104/70, BFHE 115, 216, BStBl. 1975 II 568 (Erstattungszinsen); BFH 22. 4. 1980, VIII R 120/76, BFHE 130, 451, BStBl. 1980 II 570 (Zinsen für eine Enteignungsentschädigung); BFH 20. 5. 1980, VIII R 64/78, BFHE 131, 297, BStBl. 1981 II 6 (Zinsen auf eine Wiedergutmachungsentschädigung).

6) Siehe etwa *Ehlers*, FR 1967, 285; weiters auch RFH 23. 3. 1933, VI A 368/33, RStBl. 1933, 590, der lediglich die gesetzlichen Verzugszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen behandelt hat, den da-rüber hinausgehenden Betrag jedoch als Schadenersatz.

7) *Doralt*, EStG⁴, § 27 Tz. 85; *Quantschnigg/Schuch*, ESt-HB, § 27 Tz. 23; Rz. 6168 EStR 2000; *Bachl*, *ecolex* 2002/180.

8) Siehe z. B. BFH 25. 10. 1994, VIII R 79/91, BFHE 175, 439, BStBl. 1995 II 121; BFH 12. 9. 1985, VIII R 306/81, BFHE 145, 320, BStBl. 1986 II 252; BFH 31. 10. 1989, VIII R 210/83, BFHE 160, 11, BStBl. 1990 II 532.

9) BGBl. I Nr. 118/2002.

10) Seit dem ZinsRÄG betragen die gesetzlichen Zinsen grundsätzlich 4 % (§ 1000 Abs. 1 ABGB), die Zinsen zwischen Unternehmern (i. S. d. § 1 KSchG; dazu ErlRV 1167 BlgNR XXI. GP, 10) aus unternehmerischen Geschäften 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs. 2 ABGB) und für Forderungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis acht vom Hundert über dem Basiszinssatz (§ 49 a ASGG); vor dem ZinsRÄG betragen die gesetzlichen Zinsen grundsätzlich 4 % (RGBl. Nr. 62/1868), bei beiderseitigen Handelsgeschäften 5 % (§ 352 Abs. 1 HGB a. F.) und für Forderungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis 6 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 49 a ASGG a. F.).

11) OGH 24. 3. 1998, 1 Ob 315/97 y (verst. Senat), JBl. 1998, 312 = *ecolex* 1998, 392 m. Anm. *Wilhelm*; siehe auch ErlRV 1167 BlgNR XXI. GP, 9.

12) OGH 24. 3. 1998, 1 Ob 315/97 y (verst. Senat), JBl. 1998, 312 m. w. N.

13) Siehe grundlegend OGH 24. 3. 1998, 1 Ob 315/97 y (verst. Senat), JBl. 1998, 312 m. w. N.; dazu auch *Iro*, RdW 1998, 317; *Rebhahn*, ÖBA 1999, 441.

14) ErlRV 1167 BlgNR XXI. GP, 11.

15) Siehe *Graf*, JBl. 1990, 356.

16) VwGH 20. 3. 2002, 96/14/0087, RdW 2002/375 = *ecolex* 2002/180 m. Anm. *Bachl*; BFH 29. 9. 1981, VIII R 39/79, BFHE 134, 281, BStBl. 1982 II 113; BFH 14. 4. 1992, VIII B 114/91, BFH/NV 1993, 165; a. A. *Ehlers*, FR 1967, 285; RFH 23. 3. 1933, VI A 368/33, RStBl. 1933, 590.

17) Das Erkenntnis überrascht allerdings insofern, als zwar im Sachverhalt festgestellt wurde, dass der Bf. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i. S. d. § 25 EStG als Bautechniker sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit i. S. d. § 22 EStG als Architekt erzielte, jedoch im Hinblick auf die als Schadenersatz geleisteten Verzugszinsen weder von der belangten Behörde noch vom VwGH eine Prüfung dahin gehend vorgenommen wurde, ob - dem Subsidiaritätsprinzip folgend - die Verzugszinsenzahlungen als Betriebseinnahmen im Rahmen der vom Beschwerdeführer erzielten Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder als Einnahmen im Rahmen der vom Beschwerdeführer erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen gewesen wären. Statt dessen wurden die unter dem Titel Schadenersatz geleisteten Verzugszinsen den Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. d. § 27 Abs. 1 Z 4 EStG zugeordnet.

- 18) Haupteinkunftsarten sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 3 Z 1 i. V. m. § 21 EStG), selbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Z 2 i. V. m. § 22 EStG), Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 3 Z 3 i. V. m. § 23 EStG) und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Z 4 i. V. m. § 25 EStG).
- 19) Nebeneinkunftsarten sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 2 Abs. 3 Z 2 i. V. m. § 27 EStG), Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 3 Z 6 i. V. m. § 28 EStG) und sonstige Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Z 7 i. V. m. § 29 EStG).
- 20) Rz. 1060 EStR 2000; *Quantschnigg/Schuch*, ESt-HB, § 2 Tz. 12 m. w. N.; *Doralt*, EStG⁴, § 2 Tz. 20.
- 21) VwGH 25. 1. 1995, 94/13/0030, ÖStZB 1995, 517; Rz. 1079 LStR 2002; *Rauch*, ASoK 2001, 171.
- 22) Der deutsche Gesetzgeber hat hingegen in § 20 Abs. 3 dEStG keine Kollisionsregel zwischen den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und jenen aus Kapitalvermögen getroffen; Verzugszinsen können daher auch in diesem Bereich Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen; dazu BFH 31. 10. 1989, VIII R 210/83, BFHE 160, 11, BStBl. 1990 II 532 m. w. N.
- 23) Rz. 4014 EStR 2000.
- 24) Rz. 4014 EStR 2000.
- 25) Vgl. etwa BFH 25. 10. 1994, VIII R 79/91, BFHE 175, 439, BStBl. 1995 II 121 (Verzugszinsen bei nicht steuerbaren Mehrbedarfsrenten); BFH 12. 9. 1985, VIII R 306/81, BFHE 145, 320, BStBl. 1986 II 252 (Verzugszinsen bei nicht steuerbaren Entschädigungen); BFH 20. 5. 1980, VIII R 64/78, BFHE 131, 297, BStBl. 1981 II 6; BFH 22. 4. 1980, VIII R 120/76, BFHE 130, 451, BStBl. 1980 II 570 (Zinsen auf steuerfreie Enteignungsentschädigungen).
- 26) *Doralt*, EStG⁴, § 29 Tz. 41/1; Rz. 4014 EStR 2000.
- 27) § 1333 Abs. 2 ABGB knüpft im Wesentlichen an den Begriff des Unternehmers i. S. d. § 1 KSchG an (dazu ErlRV 1167 BlgNR XXI. GP, 10); der Unternehmer i. S. d. § 1 KSchG deckt sich zwar nicht zwingend mit jenen Steuerpflichtigen, die betriebliche Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG erzielen, regelmäßig wird jedoch Übereinstimmung bestehen.
- 28) Zur Maßgeblichkeit der Mittelverwendung siehe VwGH 29. 6. 1999, 95/14/0150, ÖStZB 1999, 601; VwGH 22. 2. 2000, 94/14/0129, ÖStZB 2001/101; weiters etwa *Kofler*, GesRZ 2002, 10 ff.; *Margreiter*, SWK-Heft 25/26/1996, Seite A 464 f.; BMF, *ecolex* 1996, 311; *Buschmann/Mayerhofer*, ÖStZ 2000, 675; ebenso der BFH: BFH v. 8. 12. 1997, GrS 1-2/95, BFHE 184, 7, BStBl. 1998 II 193.
- 29) VwGH 30. 5. 2001, 96/13/0052, ÖStZB 2002/351, und VwGH 9. 7. 1997, 93/13/0296, ÖStZB 1998, 132 (jeweils zu fiktiven außergewöhnlichen Belastungen).
- 30) BFH 9. 5. 1989, VIII R 184/82, BFH/NV 1990, 283; BFH 26. 11. 1985, IX R 64/82, BFHE 145, 211, BStBl. 1986 II 161.
- 31) BFH 9. 8. 1983, VIII R 35/80, BFHE 139, 253, BStBl. 1984 II 27; BFH 9. 5. 1989, VIII R 184/82, BFH/NV 1990, 283.
- 32) Siehe BFH 9. 5. 1989, VIII R 184/82, BFH/NV 1990, 283; zuletzt FG Hamburg 6. 4. 2000, V 188/97.
- 33) FG Hamburg 6. 4. 2000, V 188/97; ebenso im Ergebnis BFH 9. 5. 1989, VIII R 184/82, BFH/NV 1990, 283.
- 34) Siehe etwa BFH 25. 10. 1994, VIII R 79/91, BFHE 175, 439, BStBl. 1995 II 121; BFH 12. 9. 1985, VIII

R 306/81, BFHE 145, 320, BStBl. 1986 II 252; BFH 31. 10. 1989, VIII R 210/83, BFHE 160, 11, BStBl. 1990 II 532.

³⁵⁾ VwGH 20. 12. 2000, 97/13/0111, 97/13/0112, ÖStZB 2002/203.

³⁶⁾ Siehe auch *Quantschnigg/Schuch*, ESt-HB, § 20 Tz. 7.

³⁷⁾ VwGH 30. 5. 2001, 2000/13/0163, SWK-Heft 33/2001, Seite R 114; VwGH 5. 4. 2001, 98/15/0046, ÖStZB 2002/272; VwGH 23. 11. 2000, 95/15/0203, ÖStZB 2002/185; VwGH 26. 4. 2000, 96/14/0098, ÖStZB 2001/142; VwGH 23. 1. 2002, 2001/13/0238, ÖStZB 2002/448; VwGH 27. 3. 2002, 2002/13/0035, *ecolex* 2002/207; *Quantschnigg/Schuch*, ESt-HB, § 20 Tz. 10; ebenso z. B. BFH 19. 10. 1970, GrS 2/70, BFHE 100, 309, BStBl. 1971 II 17.

³⁸⁾ *Quantschnigg/Schuch*, ESt-HB, § 20 Tz. 10 m. w. N.; ebenso die deutsche Rsp.: BFH 19. 10. 1970, GrS 2/70, BFHE 100, 309, BStBl. 1971 II 17; BFH 27. 11. 1978, GrS 8/77, BFHE 126, 533, BStBl. 1979 II 213; BFH 16. 1. 1996, III R 11/94, BFH/NV 1996, 539.

³⁹⁾ VwGH 30. 1. 2001, 96/14/0154, ÖStZB 2002/202; ebenso z. B. BFH 16. 1. 1996, III R 11/94, BFH/NV 1996, 539.